

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Satzung vom 20.09.2016 der Stadt Vallendar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“

Der Stadtrat Vallendar hat am 20.09.2016 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) sowie des § 142 (1), (3) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 (2) Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Es wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

(2) Das städtebauliche Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern“.

§ 2

Abgrenzung des städtebaulichen Sanierungsgebiets

(1) Das städtebauliche Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine fett gedruckte, gestrichelte Linie abgegrenzte Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

(2) Werden innerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Historischer Stadtkern“ durch die Zusammenlegung oder die Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 (2) Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 3

Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ besteht die Genehmigungspflicht nach § 144 (1) Nr. 1.

Ausgeschlossen wird die Genehmigungspflicht nach § 144 (1) Nr. 2 BauGB und § 144 (2) BauGB.

§ 5 Sanierungsfrist

Für die Sanierung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ wird gemäß § 142 (3) BauGB eine Frist von 15 Jahren festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 (1) BauGB i. V. m. § 24 (3) GemO mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vallendar, 22.09.2016
gez. Gerd Jung (DS)
(Stadtbürgermeister)

Hinweise:

a.) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4)

b.) Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vallendar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

c.) Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt

Vallendar unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

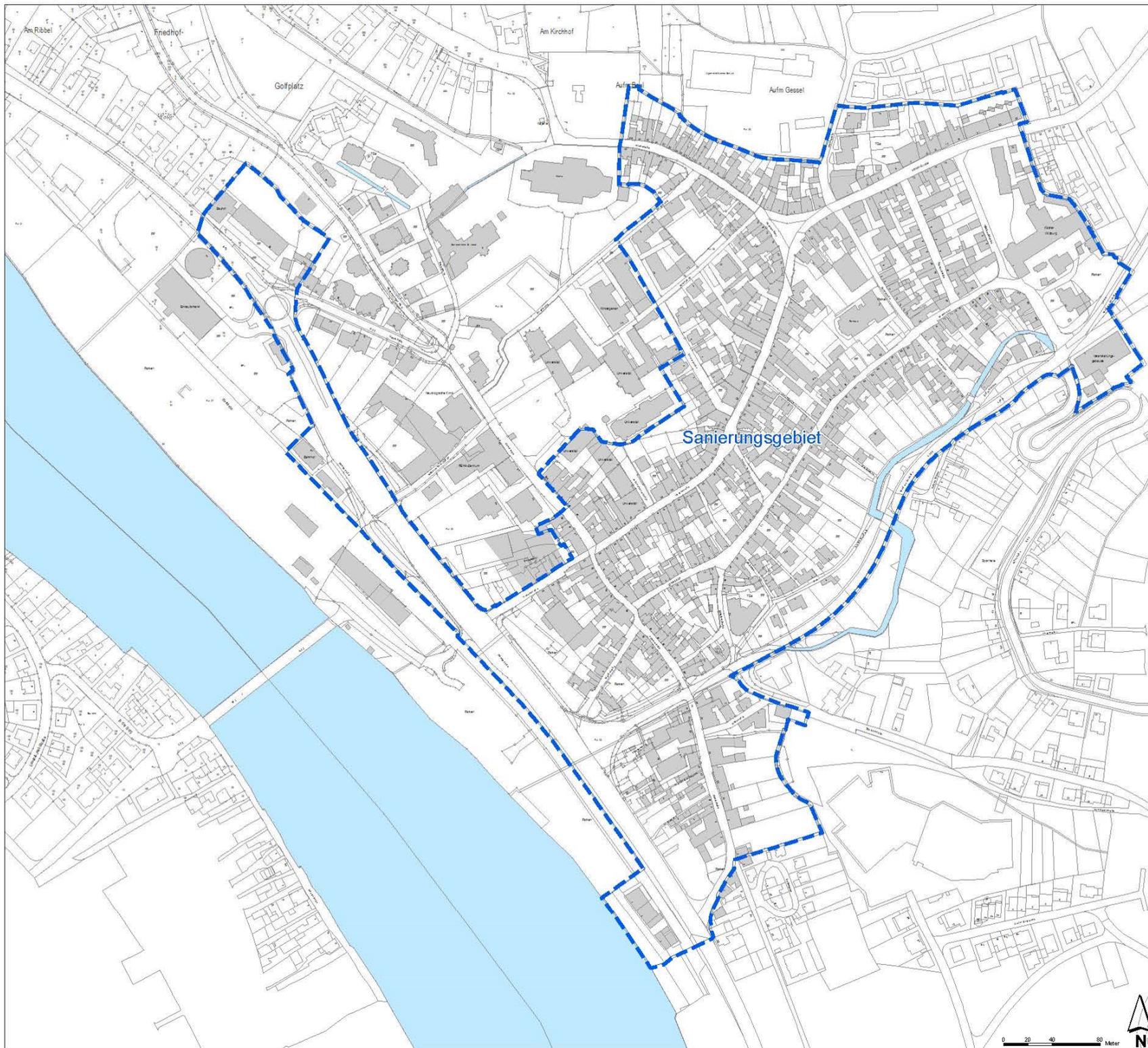
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56179 Vallendar, 23.09.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar

Brigitte Heitmann-Weiß
1. Beigeordnete

Hinweis nach § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse:
www.vallendar.eu abrufbar.



- Legende**
-  Abgrenzung des Sanierungsgebietes vereinfachtes Verfahren (ca. 19,9 ha)
 - Sonstige Planinhalte**
 -  Gebäude im Untersuchungsraum
 -  Wasser

Sanierungsgebiet

Stadt Vallendar
 Vorbereitende Untersuchung
 gem. § 141 BauGB für den Bereich
"Historischer Stadtkern"

Abgrenzung des
 Sanierungsgebietes

Stand: 10/2015
 M. 1:3.000

